

Kreis Segeberg | Der Landrat

Naturschutz und Landschaftspflege

Frank Stordel

Naturschutzbelange b. Planungen u. Projekten
Levo-Park, Zimmer-Nr. 212
Jaguarring 16
23795 Bad Segeberg

Tel. +494551/951-9463
Fax +494551/951-99812
E-Mail
frank.stordel@segeberg.de

Aktenzeichen:

670022.2450.0900.21-0001
(bitte stets angeben)

Bad Segeberg, den 25.06.2021

Allgemeinverfügung

des Kreises Segeberg

zur einstweiligen Sicherstellung einer Eiche als geschützter Landschaftsbestandteil gemäß § 22 Absatz 3 Bundesnaturschutzgesetz i. V. m. § 12 a Absatz 3 Landesnaturschutzgesetz

Aufgrund der §§ 22 Absatz 3 und 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306) in Verbindung mit §§ 12 a Absatz 3, 17 und 19 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) vom 24.02.2010 (GVOBl. S.-H. S. 301) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13.11.2019 (GVOBl. S.-H. S. 425) in Verbindung mit § 106 Absatz 2 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) vom 02.06.1992 (GVOBl. S.-H. S. 243, 534), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.09.2020 wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

I. Gegenstand der Regelung

Die Eiche auf dem Grundstück Berliner Damm 18 in Ellerau (Gemarkung Ellerau, Flur 5, Flurstück: 11/15) mit einem Stammumfang (in 1 m Höhe) von 4,60 m wird einschließlich ihres Schutzbereiches als geschützter Landschaftsbestandteil und mögliches Naturdenkmal einstweilig sichergestellt (Lageplan, Anlage 1). Der Schutzbereich

Rechnungsanschrift

Kreis Segeberg
Zentrale Geschäftsbuchhaltung
Hamburger Straße 30
23795 Bad Segeberg

Bankverbindungen

Sparkasse Südholstein | IBAN: DE95 2305 1030 0000 0006 12 | BIC: NOLADE21SHO
Postbank AG | IBAN: DE17 2001 0020 0017 3632 03 | BIC: PBNKDEFFXXX

Allgemeine Öffnungszeiten

Aus aktuellem Anlass finden keine Sprechzeiten statt.
Nur bei wichtigen Gründen, erhalten
Bürger*innen im Einzelfall einen vorher abgestimmten
Termin.

umfasst die Eiche mit allen ihren Bestandteilen (Krone, Stamm, Wurzel und Wurzelbereich) und die Fläche unterhalb der Kronentraufe zuzüglich eines Umkreises von 1,5 m.

Das sichergestellte Objekt ist in der beigefügten Karte (Anlage 1) dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verfügung.

II. Schutzziel

Die Eiche hat aufgrund ihres Alters, Habitus und Standorts eine große Bedeutung für Natur und Landschaft, insbesondere auch für die Fauna im Siedlungsgebiet von Ellerau. Im Siedlungsgebiet gehört die Eiche mit einem Stammumfang von 4,60 m in 1 m Höhe wohl zu einem der ältesten noch erhaltenen Bäume im Kreis Segeberg.

Aufgrund des möglichen Verkaufs des Grundstücks, dessen Lage im bebauten Innenbereich und der gemäß § 34 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) in Verbindung mit § 18 Abs. 3 BNatSchG vorrangigen Ausübung des Baurechts, ist die Fällung der Eiche wegen einer erneuten dichteren Bebauung des Grundstücks nicht ausgeschlossen. Zur Gewährleistung des Erhalts der Eiche ist ihre einstweilige Sicherstellung als geschützter Landschaftsbestandteil erforderlich.

III. Verbote

1. Alle Handlungen, die zu einer Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung, Veränderung, nachhaltigen Störung des Wachstums der gesicherten Eiche und ihrer geschützten Umgebung führen können, sind verboten.
2. Es ist insbesondere verboten:
 - a) den Stamm bzw. die Rinde oder das Wurzelwerk zu verletzen, Äste abubrechen oder Ausastungen vorzunehmen, die geeignet sind, den Habitus oder die Gesundheit des Baumes nachhaltig zu beeinträchtigen,
 - b) die Fläche im Schutzbereich der gesicherten Eiche zu befestigen oder zu verdichten, wie z. B. Asphaltieren, Betonieren oder Aufbringen einer anderen wasserundurchlässigen Decke,
 - c) im Traufbereich der gesicherten Eiche Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder andere Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen,
 - d) die Kronentraufe mit Fahrzeugen aller Art außerhalb der bestehenden Fahrwege zu befahren,
 - e) den Kronentraufbereich mit Baufahrzeugen aller Art, wie beispielsweise Bagger, Kräne oder LKW, zu befahren,
 - f) im Kronentraufbereich Material jeglicher Art über 100 kg pro m² zu lagern,
 - g) Baumaßnahmen angrenzend zum definierten Schutzbereich um die Krone durchzuführen, ohne einen Bauzaun zu errichten,
 - h) Stoffe oder Gegenstände (u.a. Düngemittel und Streusalz) im Bereich des Naturdenkmals anzubringen, zu lagern, aufzubringen, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die das Erscheinungsbild oder den Bestand des Naturdenkmals gefährden oder beeinträchtigen,

- i) im Bereich des Naturdenkmals über- oder unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen zu verlegen oder zu verändern,
 - j) jegliche bauliche Anlagen zu errichten, einschließlich jener, für die es keiner Baugenehmigung bedarf (verfahrensfreie bauliche Anlagen nach § 63 Landesbauordnung),
 - k) sonstige Tätigkeiten auszuüben, die dem Schutzziel zuwiderlaufen.
3. Ausnahmen von diesen Verboten können zur Vermeidung einer unbeabsichtigten Härte zugelassen werden, wenn diese mit den öffentlichen Interessen vereinbar sind oder wenn von der geschützten Eiche Gefahren, die nicht gegenwärtig sind, für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen, und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können. Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung muss bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Segeberg schriftlich beantragt werden.

IV. Zulässige Maßnahmen

1. Erhaltungs-, ordnungsgemäße Pflege- und Schutzmaßnahmen der Eigentümer und Nutzungsberechtigten an der gesicherten Eiche sind zulässig, soweit diese vorab mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Segeberg abgestimmt sind.
2. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr sind zulässig. Die Durchführung von derartigen Maßnahmen ist der Unteren Naturschutzbehörde unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Werktages, anzuzeigen.
3. Von der Unteren Naturschutzbehörde angeordnete und genehmigte Maßnahmen sind zulässig.

V. Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Verbote dieser Allgemeinverfügung können gemäß § 69 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

VI. Begründung der Allgemeinverfügung

Es handelt sich bei der unter I. aufgeführten Eiche um eine Einzelschöpfung der Natur, die aufgrund ihres Alters, Habitus und Standortes eine große Bedeutung für Natur und Landschaft, insbesondere auch für die Fauna im Siedlungsgebiet hat. Mit einem Stammumfang von 4,60 m in 1 m Höhe ist die Eiche vermutlich einer der ältesten noch erhaltenen Bäume im Siedlungsgebiet.

Die Eiche weist einen vollständig überwallten Blitzschlag und einen nicht überwallten Blitzschlag auf. Die Krone ist stark ausladend, besitzt eine mäßige bis gute Verzweigung. Insgesamt kann das Kronenbild noch als voll beschrieben werden. Einige wenige Starkäste sowie Grobäste sind bereits abgestorben und befinden sich als Totholz im Baum. Es wird davon ausgegangen, dass die Eiche bereits in Ihrer Entwicklung stagniert. Fotos der Eiche im belaubten Zustand zeigen jedoch eine gute Vitalität des Baumes.

Die Untere Naturschutzbehörde plant, die Eiche als Naturdenkmal gemäß § 28 BNatSchG i. V. m. § 17 LNatSchG auszuweisen.

Eine genauere Beurteilung der Erhaltungsfähigkeit der Eiche soll im belaubten Zustand über eine eingehende Untersuchung und Beurteilung durch einen Baumsachverständigen erfolgen. Die Schutzwürdigkeit und -bedürftigkeit der Eiche ist für eine Ausweisung als Naturdenkmal gegeben. Inwieweit der Baum jedoch langfristig erhalten werden kann, insbesondere wegen der Schädigung durch die Blitzeinschläge, muss zunächst gutachterlich geklärt werden.

Die gutachterliche Untersuchung der Eiche und anschließende Prüfung für die Ausweisung als Naturdenkmal nimmt jedoch einige Zeit in Anspruch. Wegen der nach § 34 BauGB in Verbindung mit § 18 Abs. 3 BNatSchG geregelten, vorrangigen Ausübung des Baurechtes im Innenbereich könnte die Eiche für ein zulässiges Bauvorhaben beseitigt werden, bevor die Prüfung für eine mögliche Ausweisung als Naturdenkmal abgeschlossen ist. Gehölzrodungen wurden im Gartenbereich schon durchgeführt. Außerdem wurde an der Eiche bereits der vorhandene Efeubewuchs auf ca. 1 m Höhe gekappt und ein Starkast vor längerer Zeit entfernt.

Um zu verhindern, dass vor Abschluss der Prüfung zur Ausweisung als Naturdenkmal Handlungen vorgenommen werden, die zu einer Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung, Veränderung, nachhaltigen Störung des Wachstums oder einer Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes der Eiche führen können, wird diese gemäß § 22 Absatz 3 BNatSchG i. V. m. § 12 a Absatz 3 LNatSchG als geschützter Landschaftsbestandteil einstweilig sichergestellt.

Die Verbote nach Nr. 3 sind geeignet, das Schutzziel zu erfüllen. Sie sind angemessen und stellen keine unzumutbare Belastung dar.

Auf eine Anhörung der Betroffenen vor dem Erlass dieser Allgemeinverfügung wurde nach einer Abwägung des Sachverhaltes gemäß § 87 Absatz 2 Nr. 4 LVwG verzichtet. Denn die die einstweilige Sicherstellung der Eiche ist unverzüglich erforderlich, damit diese nicht aufgrund der möglichen vorrangigen Ausübung des Baurechtes im Rahmen der Arbeiten an einem zulässigen Bauvorhaben beseitigt wird.

VII. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft und gilt grundsätzlich für die Dauer von 2 Jahren (§ 22 Absatz 3 BNatSchG).

VIII. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.12.2020 (BGBl. I S. 2694) angeordnet. Ein gegen sie gerichteter Widerspruch oder eine Anfechtungsklage haben daher keine aufschiebende Wirkung.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im besonderen öffentlichen Interesse. Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung würde die einstweilige Sicherstellung

im Falle der Widerspruchserhebung zunächst keine Rechtswirkung entfalten. Es wäre deshalb nicht auszuschließen, dass in einem solchen Fall die sichergestellte Eiche entfernt oder beschädigt wird und irreparable Zustände eintreten. Dieses wäre jedoch in Anbetracht der Schutzwürdigkeit des Baumes nicht hinnehmbar. Das Interesse an der aufschiebenden Wirkung von Widersprüchen muss deshalb hinter dem öffentlichen Interesse am Schutz und Erhalt der Eiche zurückstehen.

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Kreis Segeberg - Der Landrat -, Hamburger Straße 30, 23795 Bad Segeberg, einzulegen.

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung haben Widerspruch und Klage keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen (§ 80 Abs. 5 VwGO).

Bad Segeberg, den 25.06.2021

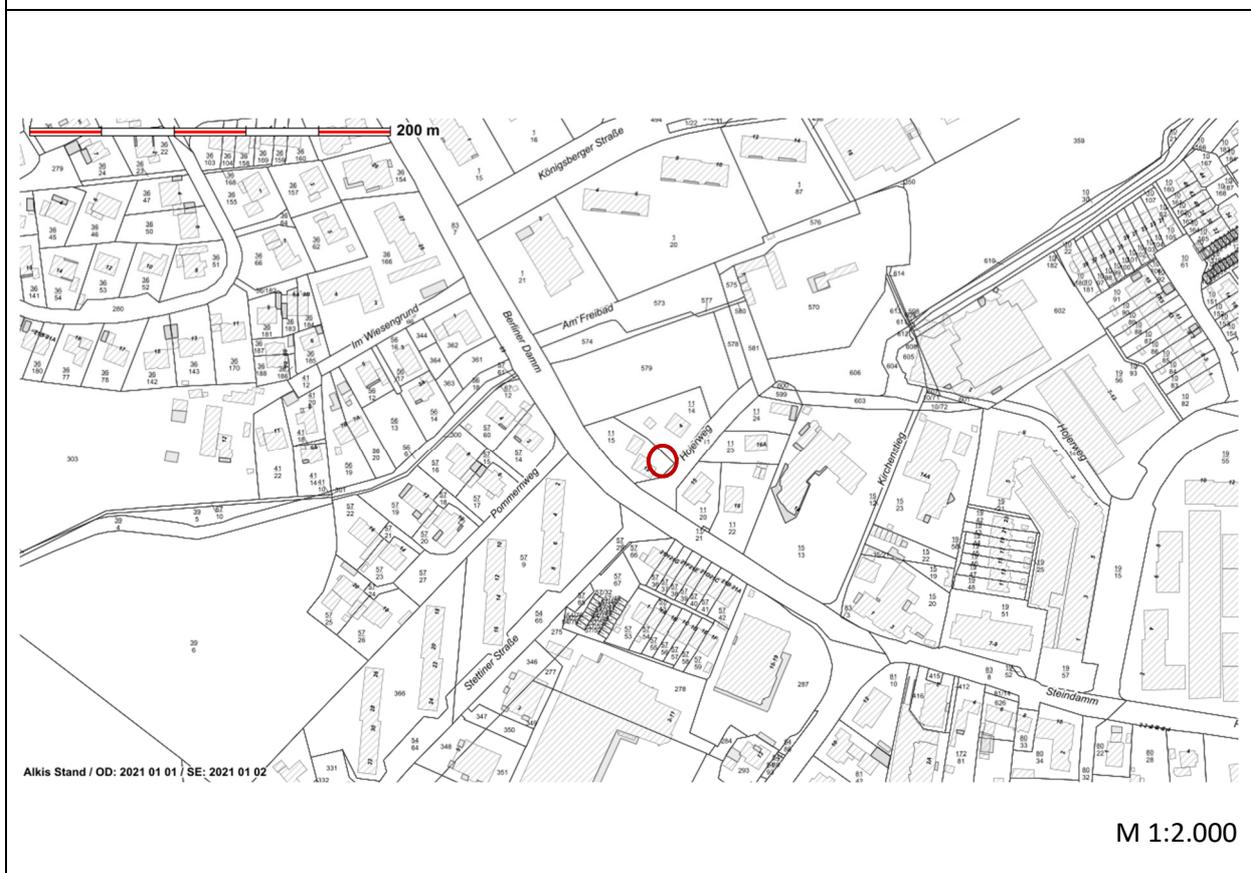
Kreis Segeberg
- Der Landrat -
Untere Naturschutzbehörde

gez. F. Stordel

Anlage 1: Standort Eiche; Ellerau Berliner Damm 18



M 1:5.000



M 1:2.000